OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753275/8/ER/CK

Datum:
Linz, 24. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Juni 2024, GZ: BHLLSich-2024-135188/9-AM, betreffend das Verbot des Besitzes von Waffen und Munition nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 21. Juni 2024, GZ: BHLLSich-2024-135188/9-AM, sprach die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aus, dass ihm gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz – WaffG der Besitz von Waffen und Munition verboten wird. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Polizei von einem Mieter eines bestimmten Hauses telefonisch verständigt worden sei, dass ein unbekannter Mann, der vor der Haustüre gestanden sei, ins Haus gewollt habe und mit den Worten „Wenn du ein Mann bist, kommst du raus! Ich weiß, dass du zuhause bist! Ich werde euch alle töten! Heute wird noch Blut fließen" gedroht habe. Der Bf hätte offensichtlich dessen Onkel gesucht, der ebenfalls in dem Haus wohne. Die ermittelnden Beamten hätten ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen. Die Beurteilung, ob eine Person durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, sei eine Wertungsfrage. Aufgrund des angeführten Sachverhalts müsse angenommen werden, dass der Bf die angeführten Rechtsgüter durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährde.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass er die Richtigkeit der im Bescheid genannten Zeugenaussagen entschieden bestreite. Zwischenzeitlich habe diesbezüglich ein Verhandlungstermin vor dem Landesgericht Linz stattgefunden. Da auch hier erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der belastenden Zeugenaussagen bestanden hätten, sei ein weiterer Verhandlungstermin für 24. Juli 2024 anberaumt worden. Der Bf gehe davon aus, dass sich bei dieser Verhandlung ergeben werde, dass die ihn belastenden Zeugenaussagen falsch gewesen seien und demzufolge auch nicht zur Grundlage eines Waffenverbotes gegen ihn gemacht werden könnten. Der Bf beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheids.

I.3. Mit Schreiben vom 27. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. November 2024, bei der dem Bf, der für 3. Dezember 2024 die Verhandlung am

Oberlandesgericht Linz ankündigte, die Vorlage des Protokolls des Landesgerichts Linz bis 10. Dezember 2024 aufgetragen wurde.

I.5. Zumal der Bf dem nicht nachkam, ersuchte das erkennende Gericht mit Schreiben vom 13. Jänner 2025 das Landesgericht Linz um Übermittlung seines Urteils sowie allenfalls auch des Urteils des Oberlandesgerichts Linz.

I.6. Mit Schreiben vom 14. Jänner 2025, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21. Jänner 2025 eingelangt, übermittelte das Landesgericht Linz die genannten Urteile.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, wurde wegen des Vorfalls am 14. April 2024 mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 24. Juli 2024, GZ: 30 Hv 55/24y, wegen gefährlicher Drohung nach § 107 Abs 1 StGB sowie wegen des unbefugten Besitzes einer verbotenen Waffe nach § 50 Abs 1 Z 2 WaffG zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt. Dies wurde vom Oberlandesgericht Linz mit Urteil vom 3. Dezember 2024, GZ: 10 Bs 239/24d, bestätigt.

Das Urteil des Landesgerichts Linz lautet auszugsweise:

„[…]

A__ ist schuldig, er hat am 14.04.2024 in C__

D__ und E__ gefährlich zumindest mit der Zufügung einer Körperverletzung bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er gegenüber F__ sinngemäß äußerte er werde sie alle töten und es werde heute noch Blut fließen, wobei er die Absicht hatte, dass seine Worte auch E__ weitergeleitet werden;

II. wenn auch nur fahrlässig verbotene Waffen oder Munition (§ 17) mit Ausnahme der verbotenen Waffen gemäß § 17 Abs 1 Z 9 und 10 unbefugt besessen, und zwar einen als Taschenlampe getarnten Elektroschocker.

[…]

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:
Der am 02.02.1985 in Bingöl (Türkei) geborene Angeklagte A__ ist deutscher Staatsangehöriger, verheiratet und für vier Kinder im Alter von zwei, sieben, zehn und zwölf Jahren sowie für seine Ehegattin sorgepflichtig. Aus seiner selbstständigen Tätigkeit im Einzelhandel bezieht er ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 4.000,- bis EUR 5.000,-. Seinem Vermögen in Form eines Einfamilienhauses im Wert von (geschätzt)

zumindest EUR 200.000,- stehen Kreditschulden in Höhe von EUR 120.000,- gegenüber (ON 2.2; HV- Protokoll ON 16).

Der Angeklagte ist bislang gerichtlich unbescholten (Strafregisterauskunft ON 17, ECRIS- Auskunft Deutschland ON 5).

Der Angeklagte und E__ standen in der Vergangenheit in einer Geschäftsbeziehung, bei der es vor rund einem Jahr vor dem gegenständlichen Vorfall zu Unstimmigkeiten aufgrund einer Lebensmittellieferung kam. Seither ist der Angeklagte der Meinung, E__ schulde ihm noch Geld.

Um E__ aufgrund der - aus seiner Sicht offenen - Forderung zur Rede zu stellen, fuhr der Angeklagte am 14.04.2024 zu dessen Wohnhaus in C__. Der Angeklagte klingelte zunächst an der G-Straße; F__, der sich zu diesem Zeitpunkt mit seinen Geschwistern im Haus befand, bediente die Gegensprechanlage von innen und konnte den ihm bis dahin unbekannten Angeklagten deshalb über die Videokamera der Gegensprechanlage sowohl sehen als auch hören. Dass die Gegensprechanlage bedient wurde, war von außen durch ein Licht erkennbar. Als der Angeklagte dies bemerkte, begann er unvermittelt gegen die Türe zu treten und verlangte ungehalten und aggressiv nach E__. F__ öffnete die Türe aufgrund des aggressiven Auftretens des Angeklagten nicht und reagierte auch sonst nicht auf das Läuten, sondern verständigte seinen Vater, H__, und seinen Onkel, E__, telefonisch über den Besuch des Angeklagten. H__, der sich per App mit der Gegensprechanlage verbunden hatte, teilte dem Angeklagten sodann über die Gegensprechanlage mit, dass E__ nicht im Haus ist und sich in der Türkei befindet. Der Angeklagte versuchte E__ sodann telefonisch zu kontaktieren, welcher den Anruf jedoch nicht entgegennahm, dem Angeklagten aber schriftlich mitteilte, dass er nicht zu ihm nach Hause kommen solle, da sich dort nur Kinder befinden. Spätestens nach der Nachricht von E__ war dem Angeklagten bewusst, dass Empfänger seiner Aussagen auch eine andere Person als E__ - insbesondere auch ein Kind - sein könnte; diesem Umstand stand er jedoch völlig gleichgültig gegenüber. Der Angeklagte lies sich nicht beruhigen, trat weiterhin gegen die Türe und äußerte im Zuge dessen über die Gegensprechanlage sinngemäß auf türkisch ‚er werde sie alle töten' und ‚es werde heute noch Blut fließen'.

Mit diesen bewusst und willentlich getätigten Äußerungen, die über eine bloße Unmutsbekundung hinausgingen, kündigte der Angeklagte dem Bedeutungsgehalt nach zumindest die Zufügung von Körperverletzungen an. Dieser Bedeutungsgehalt war dem Angeklagten bewusst und von diesem auch gewollt. Weiters kam es dem Angeklagten darauf an, dass die gegenüber der/den im Haus befindlichen Person(en) getätigten Äußerungen an E__ weitergeleitet werden und dieser von seinen Äußerungen Kenntnis erlangt. Dem Angeklagten kam es dabei darauf an, den Empfänger F__ und E__ in Furcht und Unruhe, nämlich einen nachhaltigen, das ganze Gemüt ergreifenden, peinvollen Angstzustand zu versetzen, und diesen damit eine nachhaltige ernstliche und begründete Angst und Besorgnis im Hinblick auf einen unmittelbar bevorstehenden Angriff auf die körperliche Integrität einzuflößen. Ihm war bewusst, dass seine Äußerungen auch geeignet war, bei den genannten Personen begründete Besorgnis um ihre körperliche Unversehrtheit auszulösen und versuchte er diesen Effekt zusätzlich durch sein aggressives Verhalten, indem er gegen die Eingangstüre trat, zu bekräftigen. Als der Angeklagte sämtliche

Tathandlungen setzte, war ihm in subjektiver Hinsicht ferner bewusst, dass der Empfänger der Drohung auch ein Kind sein könnte; er fand sich auch damit billigend ab.

F__ fühlte sich durch die Äußerungen auch tatsachlich in Furcht und Unruhe im Hinblick auf seine körperliche Unversehrtheit versetzt und rief währenddessen seinen Vater und seinen Onkel E__ an. Letzterer verständigte daraufhin die Polizei.

Die kurze Zeit später eintreffenden Beamten Revlnsp I__ und Bezlnsp J__ kamen annähernd zeitgleich mit den ebenso alarmierten Verwandten von F__ am Tatort ein. Der Angeklagte befand sich zu diesem Zeitpunkt wieder in seinem Auto. Im Zuge einer freiwilligen Nachschau in seinem PKW fanden die Beamten in der Mittelkonsole einen als Taschenlampe getarnten Elektroschocker (vgl LiBi ON 2.7). Dass sich dieser im PKW befand, war dem Angeklagten bekannt. Weiters wusste er, dass er damit einen gefährlichen Gegenstand besaß, dessen Besitz verboten ist. Auch diesem Umstand stand er völlig gleichgültig gegenüber, besaß den Elektroschocker dennoch und nahm die Strafbarkeit dieses Besitzes billigend in Kauf.

[…]"

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vom Landesgericht Linz übermittelten Urteil vom 24. Juli 2024 betreffend den Vorfall am 14. April 2024. Der Bf zeigte sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19. November 2024 nach wie vor uneinsichtig, zumal dieser von wüsten Beschimpfungen und einem „Hineinlegen" seitens seines ehemaligen Geschäftspartners berichtete.

III. Gemäß § 12 Abs 1 WaffG, BGBl I 12/1997 idF BGBl I 211/2021, hat die Behörde gegenüber einem Menschen ein Waffenverbot auszusprechen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Verhängung eines Waffenverbotes dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der

Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifizierte rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007). Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27.11.2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit und Freiheit eines Menschen sowie fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (VwGH 18.3.2011, 2008/03/0011).

IV.2. Liegt eine rechtskräftige verurteilende Entscheidung eines Strafgerichts vor, ist damit gegenüber jedermann bindend festgestellt, dass die schuldig gesprochene Person die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des betreffenden Urteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. In einem solchen Fall ist angesichts der bindenden Wirkung dieser strafgerichtlichen Entscheidung die Verwaltungsbehörde (das Verwaltungsgericht) mit Blick auf § 12 Abs 1 WaffG nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu dem der Verurteilung zugrundeliegenden strafgerichtlichen Delikt vorzunehmen (vgl VwGH 30.1.2013, 2012/03/0072; 24.5.2024, Ra 2024/03/0044; 6.11.2024, Ra 2023/03/0188).

IV.3. Der Bf wurde wegen des festgestellten Vorfalls am 14. April 2024 mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 24. Juli 2024, GZ: 30 Hv 55/24y, wegen gefährlicher Drohung nach § 107 Abs 1 StGB sowie wegen des unbefugten Besitzes einer verbotenen Waffe nach § 50 Abs 1 Z 2 WaffG zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt. Dies wurde vom Oberlandesgericht Linz mit Urteil vom 3. Dezember 2024, GZ: 10 Bs 239/24d, bestätigt.

Entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen steht zusammenfassend fest, dass der Bf zum privaten Wohnhaus seines ehemaligen Geschäftspartners fuhr, um diesen aufgrund einer noch offenen Forderung betreffend eine Lebensmittellieferung zur Rede zu stellen. Aufgrund der Kontaktaufnahme über die Gegensprechanlage trat der Bf gegen die Türe und verlangte ungehalten und aggressiv nach seinem ehemaligen Geschäftspartner. Nachdem dem Bf mitgeteilt wurde, dass sich die gewünschte Person nicht im Haus aufhalte, nahm dieser Kontakt mit seinem ehemaligen Geschäftspartner auf, der ihm schriftlich mitteilte,

dass sich im Haus nur Kinder befinden würden. Trotz dieser Mitteilung trat der Bf weiterhin gegen die Türe und äußerte im Zuge dessen über die Gegensprechanlage sinngemäß auf Türkisch „er werde sie alle töten" und „es werde heute noch Blut fließen". Zudem wurde wenig später beim Bf im Auto ein als Taschenlampe getarnter Elektroschocker gefunden.

Er bedrohte Personen wegen einer offenen Rechnung im Zuge von Lebensmittellieferungen, kündigte „zumindest die Zufügung von Körperverletzungen an" und fand sich damit ab, dass der Empfänger der Drohung ein Kind sein könnte, was auf ein hohes Aggressionspotential des Bf, das dieser unabhängig von der Präsenz seiner Zielperson und gegenüber Minderjährigen auslebte, schließen lässt. Zudem ist im Sinne einer Prognoseentscheidung zu erkennen, dass sich der Bf auch in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 19. November 2024 noch uneinsichtig zeigte und das Aggressionspotential vielmehr bei seinem ehemaligen Geschäftspartner verortete. Der Bf, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, fuhr eigens zum Wohnsitz seines ehemaligen Geschäftspartners, um bei ihm angebliche Schulden einzutreiben. Weiters war dem Bf bekannt, dass sich der als Taschenlampe getarnte Elektroschocker in seinem PKW befand, dessen Besitz verboten ist. Er nahm die Strafbarkeit dieses Besitzes billigend in Kauf.

Unter Berücksichtigung der Gesamtheit dieser Umstände ist jedenfalls zu befürchten, dass der Bf auch in Zukunft nicht vor derartigen Methoden zurückschrecken wird, um angebliche Ansprüche durchzusetzen. Im Ergebnis liegen unzweifelhaft „bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs 1 WaffG vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wird. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter